

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 17.03.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Denkmalschutz und Denkmalpflege nach der Verwaltungsreform - ein System mit Lücken

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 27 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen legt Wert darauf, dass die im Zuge der Verwaltungsreform geänderten Organisationsstrukturen in den Bereichen Denkmalschutz und Denkmalpflege die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleisten.

Der Ausschuss erwartet daher, dass die Landesregierung diese Bereiche zeitnah evaluieren lässt mit dem Ziel, festzustellen, in welchem Maße die Erfüllung der gesetzlich formulierten Aufgaben nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz gewährleistet ist.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 16.03.2011

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) hat vor dem Hintergrund der dort gesammelten Erfahrungen einen Fragenkatalog für die Evaluation ausgearbeitet, der durch MWK ergänzt und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurde. Die geplante Untersuchung wird unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften an eine geeignete Firma vergeben.

Unabhängig von der geplanten Untersuchung kann bereits heute Folgendes berichtet werden:

Der Personalabbau beim NLD im Rahmen der Verwaltungsreform ist 2010 zum Abschluss gekommen. Frei werdende Stellen können seitdem im Rahmen des durch den Haushaltsplan vorgegebenen Personalkostenbudgets und des Beschäftigtenvolumens wieder besetzt werden. Die Leitung des Amtes hat ein Konzept zur internen Struktur erarbeitet, das die Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz mit den Personalkapazitäten abstimmt. Die Kritik des LRH in diesem Punkt ist daher inzwischen überholt.

Die fachliche Kompetenz der unteren Denkmalschutzbehörden ist nach den Feststellungen des MWK für den Bereich Baudenkmalpflege nahezu flächendeckend gegeben. Fast alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der unteren Denkmalschutzbehörden verfügen über einen Hochschulabschluss. Sehr wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Hochschulabschluss haben durch jahre- bzw. jahrzehntelange Praxis in dem Bereich Kompetenz erworben. Alle unteren Denkmalschutzbehörden der Baudenkmalpflege sind fast ausnahmslos Teil der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde, deren Leitung nach der NBauO die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben muss. Auch auf der Leitungsebene ist daher von fachlicher Kompetenz auszugehen.

Bei der archäologischen Denkmalpflege sind die unteren Denkmalschutzbehörden zwar noch nicht flächendeckend fachlich qualifiziert besetzt. Es sind jedoch seit 2008 weitere untere Denkmalschutzbehörden hinzugekommen, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durch gebietsübergreifend tätige Kommunalarchäologen versorgt werden. Alle Denkmalschutzbehörden können zudem die Beratung des NLD in Anspruch nehmen.

Das MWK hat die Frage der mangelnden fachlichen Besetzung in diesem Bereich bereits bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes berücksich-

tigt, der im Januar 2011 in der Drs. 16/3208 in den Landtag eingebracht wurde, und einen neuen Absatz 2 in den § 20 eingefügt. Untere Denkmalschutzbehörden, die nach Feststellung des MWK nicht in ausreichendem Maße mit archäologischen Fachkräften besetzt sind, haben danach in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege das NLD zu beteiligen.